

GuKG – Novelle 2016

Wer darf was?

Pocketguide zu den Neuerungen in der Pflege



Mitwirkung in der medizinischen Diagnostik und Therapie

Verabreichung von Arzneimittel	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Verabreichung von Arzneimitteln lokal, transdermal, gastrointestinal oder über Respirationstrakt (inkl. Dispensierung)	✓	✓	✓
Verabreichung von subkutanen Injektionen – Insulin & blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln	✓	✓	✓
Verabreichung Zytostatika und Kontrastmitteln			✓
Vorbereitung und Verabreichung zB. von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen			✓
Ab- und Anschluss laufender Infusionen bei liegendem peripheren Gefäßzugang		✓	✓
Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen			✓
Vorbereitung und Verabreichung von zB. subkutan, intravenös, intraarteriell, intrathekal oder über Plexuskatheter zu applizierende Infusionen (zB sc NaCl-Infusionen)			✓
Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren	✓	✓	✓
Durchführung von Darmeinläufen und -spülungen			✓
Andere therapeutische Maßnahmen			
Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z.B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP)			✓
Einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendung	✓	✓	✓
Anlegen von Mieder, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes		✓	✓
Absaugen oberer Atemwege sowie Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen	✓	✓	✓
Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in allen Pflegesituationen			✓
Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen			✓
Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen	✓	✓	✓
Assistentztätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung			✓
Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen			✓
Zu- und ableitende Systeme			
Bedienung von zu- und ableitenden Systemen, wie Perfusoren, Infusomaten, PCA (Schmerzpumpen), PDA (Periduralanästhesie) oder Drainagen			✓
Legen und Wechsel peripheren Verweilkanülen			✓
Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit und Entfernung des peripheren Zugangs		✓	✓

Mit der **Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz** ändern sich ab 1. September 2016 die medizinischen Kompetenzen für die Pflegeberufe. Dadurch kommt es zu zum Teil erheblichen Kompetenzerweiterungen. Das heißt aber nicht, dass die neuen Tätigkeiten ab sofort erbracht werden müssen. Dienstgeber können organisatorisch die berufsrechtlich vorgesehenen Kompetenzen einschränken. Generell darf eine neue Tätigkeit bzw. Kompetenz erst nach Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden. Diese können beispielsweise durch Fortbildungen erworben werden.

Welcher Pflegeberuf darf nun was genau?

Dieser Pocketguide gibt eine Übersicht.

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Interessenvertretung.

Zu- und ableitende Systeme (Fortsetzung)	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Legen und Entfernen von transnasalen & transoralen Magensonden		✓	✓
Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden	✓	✓	✓
Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei Frauen , außer bei Kindern		✓	✓
Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung			✓
Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter			✓
Messung der Restharnmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung			✓
Wechsel von suprapubischen Kathetern			✓
Wechsel von perkutanen gastralen Austauschsystemen (zB. Gastro Tube-Systeme, Button-Austauschsysteme)			✓
Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse			✓
Mitarbeit in der medizinischen Diagnostik			
Erhebung und Überwachung medizinischer Basisdaten (Puls, RR, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen)	✓	✓	✓
Durchführen standardisierter diagnostischer Programme (z.B. EKG, EEG, BIA)		✓	✓
Durchführung patientennaher Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Test			✓
Durchführen standardisierter Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen	✓	✓	✓
Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests), wie zB Blutgasanalysen oder Blutgerinnungswerte	✓	✓	✓
Blutentnahme aus der Vene ausgenommen bei Kindern	✓	✓	✓
Blutentnahme aus der Vene auch bei Kindern			✓
Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem peripheren venösen Gefäßsystem, der Arterie Radialis, und der Arterie Dorsalis Pedis			✓
Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang			✓
Geräteunterstützte Überwachung			
Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben			✓
Schulung und Unterweisung			
Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung			✓

Abkürzungen: PA = Pflegeassistent
PFA = Pflegefachassistent
DGKP = Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger/
Diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin

¹ Es handelt sich um eine taxative (abschließende) Aufzählung der Tätigkeiten.

² Die Aufzählung der Tätigkeiten ist eine demonstrative (beispielhafte).

Die Tabelle stellt die berufsrechtlichen Bestimmungen nach dem GuKG vorbehaltlich organisatorischer Regelungen dar. Die Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie dürfen nur im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung von der PA unter Aufsicht, von der PFA eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Anmerkung zur beispielhaften Aufzählung von Tätigkeiten des gehobenen Dienstes in der Gesundheits- und Krankenpflege: Bei einer beispielhaften Aufzählung von Tätigkeiten ist eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs um weitere Tätigkeiten denkbar, sofern sie

- vom jeweiligen Berufsbild umfasst sind,
- einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad wie die beispielhaft angeführten Tätigkeiten aufweisen,
- die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ausbildung vermittelt wurden oder durch Fortbildungen angeeignet wurden und
- nicht unter den „Kernbereich“ des Berufsbildes eines anderen Gesundheitsberufs fallen.